

GE
ND § ANTWORT

e können h Skifahrer sichern?

haftsversicherung
uch für Skifahrer
tig, sagt Anwalt.

Skunfall kann mit hohen Kosten verbunden sein, sagt Anwalt Leopold Wagner. Jeder Wintersportler sollte daher geeigneten Versicherungsschutz haben. Grundsätzlich sollte bei Haushaltsversicherung private Haftpflichtversicherung – die Sporthaftung – enthalten sein“, erwidert Wagner. Typischerweise ist von diesem Versicherungsschutz Erwachsene nicht im gemeinsamen Haushalt lebenden Minderjährigen oder in Ausbildung befindlichen Kinder mitumfasst. Die Haftpflichtversicherung kommt für Schäden zu, die man durch eigenes Verschulden einer anderen Person unabsichtlich zufügt. Kollisionen auf der Piste sind das oft vor. „Diesen Versicherungsschutz haben in der Regel auch Wintererler, die Mitglied beim Verein oder beim österreichischen Skiverein sind“, weiß Wagner. Achtung: Der Versicherungsschutz der Haushaltsversicherung endet bei Kindern, die diese ihren Hauptwohnsitz ummelden. Wenn sich jemand durch eigenes Verschulden selbst verletzt, kann die private Haftpflichtversicherung Schutz bieten“, meint Wagner. Die Versicherung übernimmt Bergungskosten, Unfallkosten“ und eine Rente bei einer Invalidität, falls eine Kapitallebensversicherung oder auch eine monatliche Rente aus.

Bei Einstieg in Lift



Bei einem Lift wie diesem kam die Klägerin zu Sturz. Der Unfall ist auf das Verhalten der Klägerin selbst zurückzuführen, urteilte das Gericht

GERLITZEN/KK

KÄRNTEN

15.000 Euro für Ausrutscher auf Piste

Laut Gutachter fehlte Sicherheitsnetz. Skifahrer prallte auf Liftstütze.

Dieser Ausrutscher hatte Folgen: Ein Skifahrer kam auf einer Eisplatte zu Sturz. „Dabei prallte er auf eine Liftstütze, die sich mitten auf der Skipiste befand. Er erlitt einen Beckenbruch und weitere Verletzungen“, schildert Anwalt Leopold Wagner, der den Skifahrer vor einiger Zeit vertrat.

Wagner klagte den Pistenbetreiber auf über 30.000 Euro Schmerzensgeld und Schadensersatz. Die Stütze sei nicht ausreichend abgesichert gewesen, argumentierte er. Der Pistenbetreiber wehrte sich und argumentierte, dass sich der Unfall auf einer schwarzen Piste ereignete.

Daher hätte der Kläger mit schwierigen Pistenbedingungen rechnen müssen. „Zudem meinte die Gegenseite, dass die Verletzungen nur wegen der überhöhten Geschwindigkeit des Skifahrers entstanden sind.“

Vom Gericht wurde ein Gutachter beauftragt: Er musste klären, ob die Absicherung der Stütze durch Schutzmatrasen den Sicherheitsvorschriften entsprach. Doch der Sachverständige kam zum Schluss, dass die Sicherheitsmaßnahmen für einen Aufprall



Anwalt Leopold Wagner aus Klagenfurt

mit Durchschnittsgeschwindigkeit nicht ausreichend war. Laut Gutachter hätten die Verletzungen durch Maßnahmen wie ein Sicherheitsnetz verringert oder verhindert werden können“, sagt Wagner. Nachdem noch ein medizinisches Gutachten eingeholt worden war, kam es vergangen Winter zu einem Vergleich: Der Skifahrer bekam die Hälfte der geforderten Summe, etwa 15.000 Euro. Seine Prozesskosten zahlte die Rechtschutzversicherung.

holt worden war, kam es vergangen Winter zu einem Vergleich: Der Skifahrer bekam die Hälfte der geforderten Summe, etwa 15.000 Euro. Seine Prozesskosten zahlte die Rechtschutzversicherung.

gestürzt: Skifahrerin klagte

Frau wollte 5300 Euro Schmerzensgeld von Liftbetreiber. Sie wurde vom Bügel eines Kinder-Schlepliftes getroffen und verletzt. Gericht urteilte, dass die Skifahrerin an dem Unfall selbst schuld sei, weil sie nicht aufmerksam genug war.

Von Manuela Kaiser

Immer öfter werden nach Skiunfällen auch Liftbetreiber verklagt. „Klar müssen Pistenhalter dafür sorgen, dass alles ordnungsgemäß abgesichert ist und Liftanlagen den technischen Vorschriften entsprechen“, sagt Anwalt Marwin Gschöpf. „Aber die Sorgfaltspflicht der Lifterhalter darf nicht überspannt werden.“

Das zeigt auch dieser Fall: Eine Frau stürzte, als sie bei einem Lift eines Übungshanges zusteigen wollte. Laut Urteil wurde die Betroffene „vom Bügel des Kinder-Schlepliftes in der Kniekehle getroffen“ und fiel zu Boden. „Sie war offenbar unkonzentriert und hat den herannahenden Bügel über-

sehen“, erläutert Gschöpf. Dabei wurde sich die Frau einen Kreuzbandriss zu. In der Folge verklagte sie den Kärntner Liftbetreiber auf 5300 Euro Schmerzensgeld. Doch vor Gericht blitzte die Frau ab. Ihre Klage wurde in der vergangenen Wintersaison rechtskräftig abgewiesen.

Im Wesentlichen deshalb, weil „der Unfall auf das Verhalten der Klägerin selbst zurückzuführen ist“, wie das Gericht entschied. Mit anderen Worten: Die Frau sei selbst schuld an dem Sturz. Denn sie habe ihre Aufmerksamkeit nicht auf den herannahenden Bügel gerichtet, sondern auf ihren Lebens-



Anwalt Marwin Gschöpf aus Velden

gefährten, der sich auf der anderen Seite befand. Die Betroffene war am Unfalltag mit ihrem Sohn und ihrem Partner Ski fahren. Sie bezeichnete sich selbst als gute Skifahrerin, die auch schwarze Pisten bewältigen würde.

Vor Gericht machte die Frau widersprüchliche Aussagen zum Unfallhergang.

Dem Liftbetreiber warf sie vor, dass beim Zusteigen das Lifttempo nicht gedrosselt worden sei. Bei früheren Lift-Fahrten sei das sehr wohl der Fall gewesen. Das Gericht entschied dazu: „Es ist nicht lebensnah, dass für eine gute Skifahrerin ein Anfängerlift verlangsamt wird.“ Zudem kritisierte die Frau die technische

Beschaffenheit des Liftes. Ein Gerichtsgutachter musste die Anlage überprüfen und befand sie als völlig in Ordnung.

„In den letzten Jahren haben Tausende Kinder und Erwachsene diesen Lift unfallfrei benützt“, weiß Anwalt Gschöpf. Wegen des großen Zuspruchs gibt es mittlerweile einen neuen Übungslift. Gschöpf, der auf Skiunfälle spezialisiert ist, sagt: „Die Benützung von jeglichen Aufstiegsanlagen erfordert sportliches Geschick. Jeder Skifahrer hat Eigenverantwortung. Wenn die Sorgfaltspflicht für die Liftbetreiber überspannt wird, führt das dazu, dass insbesondere kleine Lifte, die für Kinder und Schulen wichtig sind, mangels Rentabilität zu sperren müssen.“

ANZEIGE



RECHTSTIPPS

Rechtsanwaltskammer
für Kärnten



THEMA: SKIUNFALL – WAS TUN?

- FIS-Regel 9: Verpflichtung zur Hilfeleistung, FIS-Regel 10: Zeugen und Beteiligte haben ihre Personalien abzugeben. Sofort Polizei und Bergbahnen verständigen!
- Fotos der Unfallstelle anfertigen, Beschädigung der Ausrüstung dokumentieren, Verletzungen von einem Facharzt attestieren lassen und Unterlagen zum Sachschaden sammeln.
- Die Verantwortung nach einem Skiunfall bestimmt sich nach den international anerkannten FIS-Regeln. FIS-Regel 3: Vorrang des vorderen, langsameren Skifahrers/Snowboarders.
- Beteiligte und Zeugen sollten ein Gedächtnisprotokoll samt Skizze vom Unfallhergang anfertigen, eventuell gibt es Videos von Helmkameras oder den Webcams der Skigebiete, unbedingt Meldung der Beteiligten an die eigene Rechtschutz- und/oder Haftpflichtversicherung.
- Auch bei Unfällen mit Beteiligung von Ausländern gilt österreichisches Recht, das Gericht im Sprengel des Unfallortes ist zuständig.
- Die Verjährungsfrist beträgt 3 Jahre ab dem Unfalltag, bei Schäden durch Liftanlagen muss der Vorfall dem Betreiber binnen 3 Monaten angezeigt werden.

Die Kärntner Rechtsanwälte stehen auf Ihrer Seite, unabhängig und verschwiegen. Im Gerichtssaal und in Ihrem Unternehmen, beim neuen Erbrecht und bei der Gestaltung sämtlicher Verträge – persönlich und individuell.

Die Kontaktdaten der Kärntner Rechtsanwälte und Auskünfte über Ihre Fachgebiete erhalten Sie in der Rechtsanwaltskammer.

Rechtsanwaltskammer für Kärnten

Theatergasse 4 | 9020 Klagenfurt | Telefon: 0463/512 425 | www.rechtsanwaelte-kaernten.at